

Flachau, am 08.11.2018

Zahl: D/18757/2018
Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

K u n d m a c h u n g

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl.Nr. 57/2009 idgF. wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung von Flachau vom 07. November 2018 verordnet:

Verordnung

über den Hundehalte- und Leinenzwang

§ 1 Hundehalte- und Leinenzwang

Im gesamten Gemeindegebiet von Flachau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2 Ausnahmen vom Hundehalte- und Leinenzwang

Der Hundehalte- oder Leinenzwang gilt nicht, wenn

- 1) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- 2) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der jeweilige Tierhalter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter. Darüber hinaus hat sich der Hundehalter zu vergewissern, dass die Person, der er den Hund übergibt, geistig und körperlich zur Führung des Hundes geeignet ist. Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude oder ihren ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Salzburger Landessicherheitsgesetz mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft. Ein Tier, das den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die bisher geltende Verordnung über die Hundehalte- und Leinenzwangverordnung vom 28.06.2008 (742/2008) tritt damit außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Thomas Oberreiter



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 08.11.2018 10:06:46
SID 01DB

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.flachau.salzburg.at/amtssignatur